

Verschwiegenheit und Interessenkonflikte

(Ausarbeitung des QM-Gremiums vom Juli 2023 und FBR-Beschluss vom 10.04.2024)

- Bei allen Gesprächen zwischen den beteiligten Personen (Beschwerdeführer*innen, Funktionsträger*innen, Ausschussmitglieder) und in den Ausschusssitzungen auf den verschiedenen Ebenen des Beschwerdemanagements des FB2 sind die Persönlichkeitsrechte der beteiligten Personen (Parteien) sowie volle Verschwiegenheit zu wahren. Die Mitglieder der Ausschüsse sollten gegebenenfalls erneut über die Verschwiegenheitspflicht und Vertraulichkeit belehrt werden.
- Funktionsträger*innen und Ausschussmitglieder, die wichtige beratende oder entscheidende Aufgaben am Fachbereich wahrnehmen, können durch Interessenkonflikte in der unvoreingenommenen Beurteilung des Beschwerdegegenstandes beeinträchtigt sein. So könnten z.B. Kommissionsmitglieder, die als Prüfende oder Modulverantwortliche einer Lehrveranstaltung tätig sind, in einer Ausschuss-Sitzung mit Beschwerden zu der eigenen Lehrveranstaltung konfrontiert sein.
- Um eine offensichtliche oder gefühlte Befangenheit in einem Beschwerdeverfahren auszuschließen, sollten Funktionsträger*innen oder Ausschussmitglieder einen Interessenkonflikt vor oder zu Beginn der Sitzung oder des Treffens deklarieren.
- Bei einer offensichtlichen Befangenheit sollte sich ein befangenes Kommissionsmitglied für die jeweilige Sitzung, oder zumindest für den Tagesordnungspunkt, unter dem die Beschwerde behandelt wird, für befangen erklären. Diese Person sollte an der Sitzung nicht teilnehmen, oder bei Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes den Raum verlassen und sich gegebenenfalls vertreten lassen.
- Bei einem „gefühlten“ Interessenkonflikt sollte das Kommissionsmitglied die potentielle Befangenheit zu Beginn der Sitzung offenlegen, so dass der Interessenkonflikt im Ausschuss diskutiert werden kann. Je nach eingeschätztem Ausmaß der Befangenheit legt dann der Ausschuss die weitere Vorgehensweise fest.
- Eine potentielle Befangenheit von Funktionsträger*innen oder Ausschussmitgliedern kann auch durch den oder die Beschwerdesteller*in oder Dritte thematisiert werden und muss in den beteiligten Ausschüssen oder Gremien vor einer Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes behandelt werden.
- Nach Klärung der Befangenheitsfrage wird die Entscheidung des Ausschusses und der Umgang damit im Protokoll der jeweiligen Ausschusssitzung nachvollziehbar dokumentiert.

Gesetzliche Grundlagen:

§10 Grundordnung der Universität Bremen - Verfahrensgrundsätze

(2) Die Mitglieder eines Gremiums sind an Weisungen gebunden. Sie nehmen an der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht teil, wenn diese Ihnen selbst oder nahen Angehörigen einen besonderen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen könnte. ...

§ 20 BremVwVfG – Ausgeschlossene Personen Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

- wer selbst Beteiligter ist;
- wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
- wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
- wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
- wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
- wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

...

(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

§ 21 BremVwVfG – Besorgnis der Befangenheit Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.